

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland

Bezieher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten

Nach Auskunft des Senats bezogen im Dezember 2023 insgesamt 4.914 Ausländer im Land Bremen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei mehr als einem Fünftel dieser Personen handelte es sich um Bürger aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a i.V.m. Anlage II AsylG (Stand Mai 2024), darunter Albanien (307), Serbien (280), Ghana (264), Nordmazedonien (160) und Georgien (98).

Als sichere Herkunftsstaaten werden Länder eingestuft, in denen es weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung gibt und deren Behörden grundsätzlich in der Lage sind, den Einzelnen vor nichtstaatlicher Verfolgung zu schützen. Es gilt insofern die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr besteht, weshalb Asylbegehren von Antragstellern aus diesen Ländern als offensichtlich unbegründet gelten. Davon abweichend kann ausnahmsweise Schutz gewährt werden, wenn der Betroffene im Asylverfahren glaubhaft darlegt, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage individuelle Verfolgung im Herkunftsland droht
(Quelle: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html>).

Da Asylbegehren von Bürgern aus sicheren Herkunftsstaaten regelmäßig abgelehnt werden, war die durchschnittliche Schutzquote für Antragsteller aus diesen Ländern im ersten Quartal 2024 bundesweit mit 1,26 Prozent sehr gering. Im gleichen Zeitraum lag sie für alle Asylbewerber bei 52,3 Prozent (Quelle: Vgl. a. BAMF: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, 01.01.-31.03.2024).

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Bei wie vielen der zum Stichtag 30.04.2024 im Land Bremen lebenden Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die Bürger sicherer Herkunftsstaaten gemäß § 29a i.V.m. Anlage II AsylG waren, handelte es sich um
 - a. Asylberechtigte nach Art. 16a GG?
 - b. Anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AsylG?
 - c. Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG?
 - d. Personen, für die ein Verbot der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestand?

Bitte die Zahlen differenziert nach Herkunftsländern aufschlüsseln.

2. Wie viele Bezieher von Asylbewerberleistungen aus sicheren Herkunftsstaaten waren zum Stichtag 30.04.2024 im Land Bremen geduldet, wie viele vollziehbar ausreisepflichtig? - Bitte die jeweilige Zahl der Personen getrennt nach Herkunftsländern ausweisen.

3. Was sind die wichtigsten Gründe, nach denen geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus Frage 2. bislang nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden? - Bitte die Gründe getrennt nach Status darlegen.
4. Welche Kosten für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG an Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten sind dem Land Bremen und seinen Kommunen im Jahr 2023 insgesamt entstanden? - Bitte die Kosten getrennt nach Gebietskörperschaft ausweisen.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland